

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 GVBl.I/22, [Nr. 13] erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

28.04.2024	Inklusives Sportfest / Fest der Vielfalt
02.06.2024	Kinderfest in Elstal
07.07.2024	75 Jahre ESV Lok Elstal
22.09.2024	Tag der Schiene / Eisenbahnfest
01.12.2024	Weihnachtsmarkt in Elstal

§ 2 Tariftrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund anderer Vorschriften oder Wegfall des Ereignisses

Die Regelungen zur Gefahrenabwehr oder anderer höherrangiger Ereignisse gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

Wustermark, den 05.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde